



Reglement über den schulärztlichen Dienst

vom 01.08.2023

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken, gestützt auf

- § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11),
- § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1)
- der Gemeindeordnung vom 01.01.1993,

beschliesst:

1.	Allgemeines	4
	Zweck	4
2.	Organisation und Aufsicht	4
	Aufsicht über den schulärztlichen Dienst	4
	Schularzt	5
	Kantonale Richtlinien und Empfehlungen	5
3.	Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	5
	Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	5
	Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen	6
4.	Weitere Aufgaben des Schularztes	6
	Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen	6
	Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	7
	Beratung der Behörden	7
	Weitere Aufgaben	7
	Überweisung an weitere Fachpersonen	7
5.	Privatschulen	7
	Sinngemässe Geltung	7
6.	Finanzielles	7
	Kosten	7
	Honorierung	8
7.	7 Schlussbestimmungen	8
	Rechtsweg	8
	Inkrafttreten	8

1. Allgemeines

§ 1

Zweck

- ¹ Die Einwohnergemeinde Etziken unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Etziken einen schulärztlichen Dienst.
- ² Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher
- ³ Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen;
 - b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens;
 - c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfbegleitung;
 - d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
 - e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche);
 - f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen;
 - g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

2. Organisation und Aufsicht

§ 2

Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus.

Sie:

- a) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet den Schularzt;
- b) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- c) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen;

- d) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt;
- e) erlässt Anordnungen;
- f) erstellt Budget und Rechnung.

§ 3

Schularzt

- ¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Schularzt. Der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungs-bewilligung.
- ² Der Schularzt ist Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Er widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Er organisiert und kontrolliert ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führt diese auf Wunsch auch in seiner Praxis durch, kontrolliert den Impfstatus und ist Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften.
- ³ Der Schularzt legt gegenüber der Schulleitung regelmässig Rechenschaft ab über die Anzahl der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen sowie über die Kontrollen der Impfausweise.
- ⁴ Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde, vertreten durch die Schulleitung.
- ⁵ Die Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4

Kantonale
Richtlinien und
Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

3. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5

Schulärztliche
Vorsorgeunter-
suchung

- ¹ Eine Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:
 - a) im 2. Kindergartenjahr;
 - b) in der 4. oder 5. Klasse der Primarschule;
 - c) für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Schüler, oder neu eingetretene Schüler.
- ² Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

- ³ Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten und erfolgt in deren Begleitung. Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.
- ⁴ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung beim Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.
- ⁵ Die Erziehungsberechtigten erhalten vom Grundversorger (Kinderarzt/Hausarzt), der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind und einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (optional). Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.
- ⁶ Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Klassenlehrperson festgehalten und dem Schularzt zur Kenntnis gebracht.

§ 6

Kontrolle der
Vorsorgeunter-
suchungen

- ¹ Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger (Kinderarzt/Hausarzt) oder vom subsidiär untersuchenden Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch vom Schularzt eingesehen.
- ² Die Klassenlehrperson führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung und die ausdrücklichen Verzichtsaussagen der Erziehungsberechtigten.

4. Weitere Aufgaben des Schularztes

§ 7

Massnahmen
bei übertrag-
baren Erkran-
kungen und
aussergewöhn-
lichen Situatio-
nen

- ¹ Der Schularzt steht der Schulleitung, der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.
- ² Der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.
- ³ Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	§ 8 Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.
Beratung der Behörden	§ 9 Der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).
Weitere Aufgaben	§ 10 Die Gemeinde, vertreten durch die Schulleitung, kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.
Überweisung an weitere Fachpersonen	§ 11 Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

5. Privatschulen

Sinngemässe Geltung	§ 12 ¹ Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.
---------------------	--

6. Finanzielles

Kosten	§ 13 ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen während der obligatorischen Schulzeit, sofern diese nicht durch die Krankenpflegeversicherung des Kindes oder allfällige Zusatzversicherungen übernommen werden. ² Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten können die ungedeckten Kosten für die freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen während der obligatorischen Schulzeit unter Vorlage der Abrechnungsbelege der Krankenpflegeversicherung und allfälligen Zusatzversicherungen bei der Gemeinde geltend gemacht werden (subsidiäre Kostentragungspflicht; Art. 47 Abs. 2 Bst. b Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 811.11). ³ An weitere Kosten leistet die Gemeinde keine Beiträge.
--------	--

Honorierung	§ 14 Die Entschädigung des Schularztes wird im Anstellungsvertrag geregelt.
-------------	---

7. Schlussbestimmungen

Rechtsweg	§ 15 ¹ Einsprachen gegen Anordnungen des Schularztes werden in erster Instanz innert 10 Tagen in einem Antrag schriftlich begründet der Schulleitung eingereicht. Kann keine Einigung erzielt werden, kann Beschwerde vor dem Gemeinderat geführt werden. ² Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
-----------	--

Inkrafttreten	§ 16 Dieses Reglement tritt am 01. August 2023 in Kraft.
---------------	--

Einwohnergemeinde Etziken

Gemeindepräsident

Gemeindeverwaltung

Robert Jakob

Caroline Jäggi

Genehmigungsindex

Beschluss GR	Beschluss GV	Departement	Inkrafttreten	Gegenstand
19.04.2023	26.06.2023	25.07.2023	01.08.2023	Totalrevision